

Datenschutzinformationen zur Erklärung zum Wahlvorschlag und zur Wählbarkeitsbescheinigung

Für die mit Ihrer Erklärung zum Wahlvorschlag und Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung in einem Wahlvorschlag (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 53 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes.) und Ihre Wählbarkeit nach § 4 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (§§ 4, 16 bis 20, 23 bis 25, 29 und 30, § 53 in Verbindung mit den §§ 4, 16 bis 20, 23 bis 25, 29 und 30, § 54 Abs. 5, § 55 Abs. 5, § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) und der Kommunalwahlordnung (§§ 25, 27, 29, 30, 32 und 33).

Ihre personenbezogenen Daten werden für die öffentliche Bekanntmachung des vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlags und für die Erstellung der Stimmzettel verarbeitet. Der zugelassene Wahlvorschlag kann im Internet (§ 91 Abs. 1 Satz 3 bis 6 der Kommunalwahlordnung) veröffentlicht werden. Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die vom zuständigen Wahlleiter veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl verarbeitet (§ 47, § 53 in Verbindung mit § 47 des Kommunalwahlgesetzes, § 65 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten sind die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und die die Wählbarkeitsbescheinigung bzw. die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder einreichende Wählergruppe¹:

Nach Einreichung des Wahlvorschlags bzw. der Wählbarkeitsbescheinigung bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter oder der Gemeindeverwaltung ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss, der über den eingereichten Wahlvorschlag entscheidet.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über eine Zustimmungserklärung bzw. die Wählbarkeitsbescheinigung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung. Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen gehören zu den Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der nächsten Wahl vernichtet werden können. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des §§ 23 und 23 a, § 53 in Verbindung mit den §§ 23 und 23 a des Kommunalwahlgesetzes verlangen.

¹ Name und Kontaktdaten der einreichenden Partei oder der einreichenden Wählergruppe sind einzutragen.

8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist gemäß § 90 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlkreisvorschlag nicht zurückgenommen. Durch die Löschung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 23a, § 53 in Verbindung mit den §§ 23 und 23a des Kommunalwahlwahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung als Bewerber in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig..
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; [E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de ansehen.